

Ortsrecht der Gemeinde Dettenhausen

Stand 17.03.2009

Aktenzeichen: 640.011

Ansprechpartner:

Frau Wittmann, Telefon 07157 126-81

## ***Satzung über die Höhe der zulässigen Miete für geförderte Wohnungen vom 17.03.2009***



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 32 des Landesgesetzes zur Förderung von Wohnraum und Stabilisierung von Quartiersstrukturen (Landeswohnraumförderungsgesetz – LWoFG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettenhausen am 17.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Höchstzulässige Miete	3
§ 3 Höchstzulässige Miete nach Modernisierung	4
§ 4 Übergangsregelung	4
§ 5 Inkrafttreten	4

## § 1 Geltungsbereich

Für

- öffentlich geförderten Wohnraum im Sinne des Ersten Wohnungsbaugesetzes und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes,
- Wohnraum, für dessen Bau bis zum 31. Dezember 2001 ein Darlehen oder ein Zuschuss aus Wohnungsfürsorgemitteln des Landes bewilligt worden ist, und
- Wohnraum, für den bis zum 31. Dezember 2001 Aufwendungszuschüsse und Aufwendungsdarlehen bewilligt worden sind,

werden nach § 32 Absatz 1 und 2 Landeswohnraumförderungsgesetz (LwoFG) die gesetzlichen Regelungen über die Kostenmiete zum 31. Dezember 2008 aufgehoben. Die am 31. Dezember 2008 geschuldete Miete wird ab 1. Januar 2009 zur vertraglich vereinbarten Miete. Ab dem 1. Januar 2009 finden die Vorschriften des allgemeinen Mietrechts nach Maßgabe des Landeswohnraumförderungsgesetzes Anwendung.

Demnach darf in Dettenhausen eine geförderte Wohnung für die Dauer der Bindung nicht zu einer höheren Miete zum Gebrauch überlassen werden, als in dieser Satzung festgesetzt ist. Dies gilt auch bei einer Neuvermietung der Wohnung.

## § 2 Höchstzulässige Miete

- (1) Die höchstzulässige Miete für geförderte Wohnungen darf - ohne den Betrag für die Betriebskosten - nicht höher sein, als sie sich bei einem Abschlag von 10 Prozent gegenüber der ortsüblichen Vergleichsmiete ergibt.
- (2) Sind die Schönheitsreparaturen nicht auf den Mieter übertragen, bemisst sich die höchstzulässige Miete - ohne den Betrag für die Betriebskosten - an der ortsüblichen Vergleichsmiete zuzüglich eines Zuschlags für die Schönheitsreparaturen in Höhe von 9,41 EUR/m<sup>2</sup>/Jahr abzüglich des in Absatz 1 festgelegten Abschlages. Dies gilt für die Fälle, bei denen die ortsübliche Vergleichsmiete von einer wirksamen Übertragung der Schönheitsreparaturen auf den Mieter ausgeht. Der Zuschlag verändert sich am 01.01.2012 und sodann am 1. Januar eines jeden darauf folgenden Jahres um den Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherindex für Deutschland für den der letzten Veränderung vorausgehenden Monat Oktober gegenüber dem Verbraucherindex für Deutschland für den der letzten Veränderung vorausgehenden Monat Oktober erhöht oder verringert hat. Für die Veränderung am 01.01.2012 ist die Erhöhung oder Verringerung des Verbraucherindex für Deutschland maßgebend, die im Oktober 2011 gegenüber dem Oktober 2008 eingetreten ist.

### **§ 3 Höchstzulässige Miete nach Modernisierung**

Hat der Vermieter nach dem 31. Dezember 2008 eine Modernisierungsmaßnahme im Sinne des § 559 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) durchgeführt, kann er die jährliche Miete grundsätzlich bis zu elf Prozent der für die Wohnung aufgewendeten Kosten erhöhen. Soweit die Modernisierungsmaßnahme den mittleren Standard einer entsprechenden Neubauwohnung übersteigt, kann der Vermieter die jährliche Miete um vier Prozent der für die Wohnung aufgewendeten Kosten erhöhen. Die Miete darf auch nach einer Modernisierung, ohne den Betrag für die Betriebskosten, nicht höher sein, als sie sich bei einem Abschlag von zehn Prozent gegenüber der ortsüblichen Vergleichsmiete ergibt. Die infolge einer Modernisierung zulässige Miete darf auch bei einem neuen Mietverhältnis vom Nachmieter verlangt werden.

### **§ 4 Übergangsregelung**

Überschreitet die ab dem 1. Januar 2009 vereinbarte Miete die ortsübliche Vergleichsmiete, so gilt ab 01.01.2010 die ortsübliche Vergleichsmiete als die vertraglich vereinbarte Miete. Ab 01.01.2012 gilt als die vertraglich vereinbarte Miete die ortsübliche Vergleichsmiete abzüglich eines Abschlages von zehn Prozent. § 2 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Dettenhausen, 17.03.2009

Raich  
Bürgermeister